

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXVI. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.09

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2007 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH
- Berichtigung - 77

Jahresabschluss 2007 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel
- Berichtigung - 77

Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung
- Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Stapelteiche II in der Gemarkung Meine - 78

Abfallbilanz 2008 79

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr 80

STADT WITTINGEN - - -

GEMEINDE SASSENBURG - - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Osloß Haushaltssatzung 2009 81

Gemeinde Weyhausen Haushaltssatzung 2009 82

SAMTGEMEINDE BROME	33. Änderung des Flächennutzungsplanes	84
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2009	84
Gemeinde Ehra-Lessien	Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Grundfeld, I. Abschnitt, im Ortsteil Lessien	86
	Haushaltssatzung 2009	86
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2009	88
Gemeinde Rühren	Verwaltungskostensatzung und Kostentarif	89
	Bebauungsplan „Am Sportplatz – Erweiterung“ mit ÖBV	95
	Bebauungsplan „Alter Bahnhof“	95
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2009	96
Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2009	97
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Haushaltssatzung 2009	99
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2009	100
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2009	101
Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2009	103
	Ergänzungssatzung im OT Wettendorf	104
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2009	105
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2009	106
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Haushaltssatzung 2009	108
Gemeinde Isenbüttel	Haushaltssatzung 2009	109
Gemeinde Wasbüttel	Haushaltssatzung 2009	110
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2009	111

Gemeinde Rötgesbüttel	Bebauungsplan „Südfeld“ mit ÖB, 6. Änderung	113
	Haushaltssatzung 2009	113
Gemeinde Vordorf	Satzungsbeschluss über die Teilaufhebung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB	115
	Haushaltssatzung 2009	116
SAMTGEMEINDE WESENDORF	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 19. Dezember 2005	117
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Beberbach-Neu“, 1. Änderung mit ÖBV	118

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2007 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH hat am 04.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das negative Jahresergebnis 2007 beträgt - 40.180,34 Euro, wird aber durch den Gewinnvortrag 2006 ausgeglichen und führt zu einem positiven Gesamtergebnis 2007 in Höhe von 24.126,36 Euro. Der Gewinn in Höhe von 24.126,36 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem Jahresabschluss zum 31.12.2007 und der Verwendung des Überschusses wird zugestimmt. Der Jahresabschluss wird damit festgestellt.
3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2007 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH durch die GK REVISION UND TREUHAND GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Gifhorn, mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 17.04.2008 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 29.01.2009

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

Schneider

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH, Gifhorn, liegen vom 01.04.2009 bis 07.04.2009 im Fachbereich 1 - Abteilung Finanzen und Wirtschaft - des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Zimmer 202, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich aus.

Gifhorn, den 10.02.2009

Landkreis Gifhorn
Im Auftrage

Koslowski

Jahresabschluss 2007 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel

Die Gesellschafterversammlung der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH hat am 16.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 wird von der Versammlung festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2007 beträgt 16.091,36 Euro. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus den Vorjahren in Höhe von 525.826,25 Euro wird der sich ergebende Betrag in Höhe von 541.917,61 Euro als Verlustvortrag auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft wird Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRP Wirtschaftsprüfung GmbH, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 5. August 2008 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 31.10.2008

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

Schneider

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel, liegen vom 01.04. bis 16.04.2009 beim Landkreises Gifhorn - Abteilung 1.4 -, Kreishaus I, Zimmer 205, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich aus.

Gifhorn, den 18.02.2009

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Der Aller-Ohre-Verband, Dannenbütteler Weg 100, 38518 Gifhorn, beantragt mit Planunterlagen vom 29.08.2008 die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Stapelteiche II in der Gemarkung Meine.

Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (NUVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 6 des NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung – Abfallbilanz 2008 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind in folgender Tabelle nach Abfallarten zusammengestellt.

Abfallbilanz 2008 des Landkreises Gifhorn

			2008	Einwohner
Nr.	EAK - Code	Bezeichnung	t	kg/E u. a
1	20 03 01	Hausmüll	34.328,22	196,43
2	20 03 07	Sperrmüll	5.100,90	29,19
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	3.108,44	17,79
4	1+2+3	Summe: Abfälle aus Haushalten zur Beseitigung	42.537,56	243,41
5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	12.863,50	73,61
6	2_20 01 08	Grünabfall (Bündelsammlung)	1.123,28	6,43
7	1_20 02 08	Grünabfall (Recycling-Stationen)	3.367,91	19,27
8	1_20 02 01	Grünabfall (Umschlagstation)	196,28	1,12
9	5 bis 8	Summe: Organik	17.550,97	100,43
10		Grüne Tonne (ohne Sortierrest)	14.071,65	80,52
11		Altglas	4.206,94	24,07
12		Gelber Sack (ohne Sortierrest)	5.327,30	30,48
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	1.882,52	10,77
14	20 01 40 ; 2_20 01 40	Schrott (Recycling-Station)	75,55	0,43
15	2_20 01 01	Papier/Pappe (Recycling-Station, Repro)	143,50	0,82
16	1_20 01 40	Metall-Sperrmüll ohne HGG (aus Sammlung)	11,78	0,07
17	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte)	132,15	0,76
18	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 2 (Kühl- und Gefriergeräte)**	206,50	1,18
19	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 3 u. 5 ***	260,60	1,49
19a	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 4 (Entladungslampen)****	4,20	0,02
20	17 bis 19	Elektronikschrott Gruppen 1 bis 5	603,45	3,45
21	10 bis 16 +20	Summe: Wertstoffe	26.322,69	150,62
21	15 01 06 9_15 01 06	gemischte Materialien	409,46	2,34
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	929,88	5,32
23	18 01 04	krankenhausspez. Abfälle	252,72	1,45
24	19 05 03	nicht kompostierbarer Abfall (Sortierreste Kompost)	605,38	3,46
25	1_20 03 01; 5_20 03 01; 6_20 03 01; 9_20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	205,20	1,17
26	1_20 03 07; 2_20 03 07; 6_20 03 07; 9_20 03 07	gemischte Siedlungsabfälle (gewerbl. Sperrmüll)	257,90	1,48

27	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle (Friedhöfe)	35,80	0,20
28	21 bis 27	Summe: produktionsspez. Abf.	2.696,34	15,43
29	17 05 03	Boden mit schäd. Verunreinigungen	0,00	0,00
30	3_20 03 01 4_20 03 01 5_20 03 01	Straßenreinigungsabfälle (KSM / wilder Müll)	67,94	0,39
31	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	43,56	0,25
32	17 06 05	Baustoffe Asbestbasis	214,84	1,23
33	16 02 12	Geräte freies Asbest enthaltend	0,00	0,00
34	17 06 03	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	4,48	0,03
35	29 bis 34	Summe: Sonstiges	330,82	1,89
36	28+35	Summe: Gewerbeabfälle	3.027,16	17,32
37	4	Summe: Abfälle aus Haushalten	42.537,56	243,41
38	36+37	Summe: Beseitigte Gesamtabfallmenge (LK-GF)	45.564,72	260,73
39	9 + 21	Summe: Verwertungsmengen	43.873,66	251,05
40	38 bis 39	Gesamtabfallaufkommen	89.438,38	511,78

44	Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten		2008 (Angaben in kg)
45	20 01 13	Halogenhaltige Lösemittel	7.047,00
46	20 01 19	Pestizide	1.261,00
47	20 01 14 / 15	Säuren / Laugen / Entwickler	1.228,00
49	20 01 27	Altlacke	12.503,00
51	20 01 21	HG Produkte	24,00
52	15 01 10	Spraydosen	688,00
53	15 02 02	Aufsaug- , Filtermaterialien	1.248,00
54	16 06 01 / 20 01 34	Akkumulatoren, Trockenbatterien (GRS), Sonderformen	6.054,00
56	16 05 07 / 08	sonst. Chemikalien	87,00
56a	16 05 07	gebrauchte anorg. Chemikalien (Feuerlöschpulver)	486,00
57		Summe Schadstoffsammlung	30.626,00
58	57 minus 54	Summe Schadstoffsammlung ohne Batterien	24.572,00

Für die Einsammlung, Verwertung und Beseitigung der oben genannten Abfälle sind, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung des Rechnungsergebnisses, Kosten in Höhe von rd. 16,02 Mio. Euro entstanden.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführte Straße und der nachstehend aufgeführte Weg, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegen, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.03.2009 zu Gemeindestraßen gewidmet worden.

A. Straße

Bruno-Kuhn-Straße, 2. Bauabschnitt 456 m

B. Fußweg

Fußweg Nr. 161 149 m

Die unter **A.** aufgeführte Straße wurde uneingeschränkt zur Gemeindestraße gewidmet.

Der unter **B.** aufgeführte Weg wurde zur Gemeindestraße nur für den Fußgängerverkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 13.03.2009

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Matzdorf

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 25.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.292.900 €
	in der Ausgabe auf	1.292.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	254.600 €
	in der Ausgabe auf	254.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

Osloß, den 25.02.2009

Matz
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, den 10.03.2009

Matz
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 02.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.887.000 €	in der Einnahme auf	3.157.400 €
in der Ausgabe auf	2.887.000 €	in der Ausgabe auf	3.157.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer		350 v. H.

Weyhausen, den 02.02.2009

Ranta (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 10.03.2009 – Az.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, den 15.03.2009

Ranta
Bürgermeister

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 153.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Bergfeld, den 30.01.2009

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 02.03.2009 – Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.04. bis einschl. 22.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, den 05.03.2009

Düsterhöft
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ehra-Lessien

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Grundfeld, I. Abschnitt, im Ortsteil Lessien, Gemeinde Ehra-Lessien

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehra-Lessien hat mit Beschluss vom 18.02.2009 den Bebauungsplan Grundfeld, I. Abschnitt, im Ortsteil Lessien, Gemeinde Ehra-Lessien, als Satzung beschlossen. Planunterlage²

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Grundfeld, I. Abschnitt, im Ortsteil Lessien, Gemeinde Ehra-Lessien, in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Ehra-Lessien, Bromer Straße 1, 38468 Ehra-Lessien, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Mängel für das Verfahren nach § 13 a BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ehra-Lessien, den 26.02.2009

Reissig
Bürgermeisterin

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 21.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

² abgedruckt auf Seite 122 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.912.800 €
	in der Ausgabe auf	1.912.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	278.600 €
	in der Ausgabe auf	278.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden im Haushaltsjahr 2009 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 630.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Ehra-Lessien, den 21.01.2009

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.02.2009 – Az.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.04. bis einschl. 22.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 24.03.2009

Reissig
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 04.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.100.600 €
	in der Ausgabe auf	1.100.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	275.900 €
	in der Ausgabe auf	275.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden im Haushaltsjahr 2009 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 366.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 340 v. H. |

Parsau, den 04.03.2009

Gemeinde Parsau

Werthmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.03.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.04. bis einschl. 22.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, den 27.03.2009

Werthmann
Bürgermeister

Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 4. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rühren werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeiten abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbefehl hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 10 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei Vorbereitungen oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunden entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche und Telefaxe,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 02.06.1994 einschließlich der 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Rühen, den 04.03.2009

Gemeinde Rühen

Ludwig
Bürgermeister

(L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Rühen

Lfd.-Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Fotokopien	
1.1	Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,30 €
	jede weitere bis zu 50 Stück je Seite	0,20 €
	jede weitere	0,10 €
	örtliche Vereine und Verbände je Kopie	0,10 €
1.2	In Format DIN A 3	
	das Doppelte der Gebühren zu 1.1.1	

1.2.3	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.2.4.1	bis zu 10 Stück je Originalseite	1,60 €
1.2.4.2	bis zu 50 Stück je Originalseite	1,80 €
1.2.4.3	bis zu 100 Stück je Originalseite	2,10 €
1.2.4.4	je weitere angefangene 100 Stück je Originalseite	2,10 €

2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen von Urschriften	2,60 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften und Vervielfältigungen je Art (Fotokopien usw.) je Seite	
2.2.1	der Erstausfertigung	2,60 €
2.2.2	der Durchschrift/Zweitschrift	1,60 €
2.2.3	Beglaubigungen von Schulzeugnissen für Schüler mit einem gültigen Ausweis	0,50 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	
2.4	Ausstellung eines Zeugnisses gem. § 20 Abs. 2 BauGB und die Erteilung einer Genehmigung gem. § 19 Abs. 3 BauGB	30,00 €

3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 € bis 10,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €

4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) unabhängig von der Übermittlungsart	
	für jede angefangene Seite	0,20 €
	jedoch mindestens	1,50 €

5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird - Verhandlungen - (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	10,00 € bis 23,00 €

6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € bis 500,00 €
-----------	---	------------------------

7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 € bis 200,00 €
-----------	---	-------------------------

8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsantrages	10,00 €
8.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €

9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00 €
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
	Kaufpreis bis einschließlich 5.000,00 €	5,00 €
	Kaufpreis über 5.000,00 € bis einschließlich 25.000,00 €	10,00 €
	Kaufpreis über 25.000,00 € bis einschließlich 50.000,00 €	15,00 €
	Kaufpreis über 50.000,00 € bis einschließlich 100.000,00 €	20,00 €
	Kaufpreis über 100.000,00 €	25,00 €

10.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 € bis 500,00 €

Bekanntmachung

der Gemeinde Rühren

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 13.11.2008 den Bebauungsplan „Am Sportplatz - Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Eischott als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Rühren einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ludwig
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Gemeinde Rühren Bebauungsplan "Alter Bahnhof"

Der Rat der Gemeinde Rühren hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 den Bebauungsplan "Alter Bahnhof" als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt die Satzung in Kraft.

³ abgedruckt auf Seite 123 dieses Amtsblattes

⁴ abgedruckt auf Seite 124 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Rühren, Am Schützenplatz 1 A in 38471 Rühren, während der Dienstzeiten vom 01.04.2009 – 30.04.2009 von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans "Alter Bahnhof" schriftlich gegenüber der Gemeinde Rühren geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Rühren, den 17.03.2009

Gemeinde Rühren

Ludwig
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 27.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	752.700 €
	in der Ausgabe auf	752.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	67.400 €
	in der Ausgabe auf	67.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

Tiddische, den 27.02.2009

Gemeinde Tiddische

Bartels
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.04. bis einschl. 22.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, den 27.03.2009

Bartels
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tülau in seiner Sitzung am 19.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	916.300 €
	in der Ausgabe auf	916.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	14.400 €
	in der Ausgabe auf	14.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 305.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

Tülau, den 19.02.2009

Gemeinde Tülau

Lange
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.03.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.04. bis einschl. 22.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, den 27.03.2009

Lange
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.826.000 Euro
	in der Ausgabe auf	5.826.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	812.100 Euro
	in der Ausgabe auf	812.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 231.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 245.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.600.000 Euro erhoben.
Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2008) festgesetzt.

Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:
29,959923 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 17. Dezember 2008

Taebel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.03.2009 unter dem AZ: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04.2009 bis einschließlich 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 20.03.2009

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2009

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	836.900 €
	in der Ausgabe auf	836.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	154.900 €
	in der Ausgabe auf	154.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Dedelstorf, 09.12.2008

Knühmann (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, den 20.03.2009

Knühmann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 29.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2009

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.012.600 Euro
	in der Ausgabe auf	3.012.600 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	270.500 Euro
	in der Ausgabe auf	270.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Hankensbüttel, 29.01.2009

Gödecke
Gemeindedirektor (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.03.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 25.03.2009

Gödecke
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Oberholz in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2009

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	636.300 €
	in der Ausgabe auf	636.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	193.200 €
	in der Ausgabe auf	193.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Obernholz, 15. Dezember 2008

Rodewald (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 20.03.2009

Rodewald
Bürgermeister

**ERGÄNZUNGSSATZUNG
IM ORTSTEIL WETTENDORF**

Gemeinde Oberholz

Landkreis Gifhorn

März 2009

PRÄAMBEL

Aufgrund § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 6 (1) und 40 (1) der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat in seiner Sitzung am 14.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage mit einer gestrichelten Linie umrandete Fläche wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wettendorf der Gemeinde Oberholz einbezogen.

Es werden zeichnerische und textliche Festsetzungen getroffen. Der Planausschnitt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist Bestandteil der Satzung und trägt die Aufschrift

„Anlage zur Ergänzungssatzung im Ortsteil Wettendorf der Gemeinde Oberholz vom 14.03.2009“.⁵

⁵ abgedruckt auf Seite 125 dieses Amtsblattes

Datum, Siegel und Unterschrift Bürgermeister

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernholz, 25.03.2009

Rodewald
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 07.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2009

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	791.400 €
	in der Ausgabe auf	791.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	66.700 €
	in der Ausgabe auf	66.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

Sprakensehl, 07.01.2009

Fromhagen (L. S.)
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.03.2009 – Az.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 20.03.2009

Fromhagen
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 09.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2009

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.324.800 €
	in der Ausgabe auf	1.324.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	260.600 €
	in der Ausgabe auf	260.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Steinhorst, 09.02.2009

Der Bürgermeister (L. S.)
In Vertretung

Bieber

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.03.2009 – Az.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, den 23.03.2009

Hasselmann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 24.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.726.100 €
	in der Ausgabe auf	2.726.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	425.800 €
	in der Ausgabe auf	425.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 340 v. H. |

Calberlah, den 24.03.2009

Gese
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Calberlah, den 27.03.2009

Gese
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 23.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.999.800 €
	in der Ausgabe auf	3.999.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.582.400 €
	in der Ausgabe auf	1.582.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 660.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Isenbüttel, den 23.03.2009

Zimmermann (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Isenbüttel, den 27.03.2009

Zimmermann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wasbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 18.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	982.300 €
	in der Ausgabe auf	982.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	614.400 €
	in der Ausgabe auf	614.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 340 v. H. |

Wasbüttel, den 18.03.2009

Lau (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Wasbüttel, den 20.03.2009

Lau
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 5. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.062.700 €
	in der Ausgabe auf	1.062.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	209.800 €
	in der Ausgabe auf	209.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 177.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Adenbüttel, 5. März 2009

Heinrichs
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 27.03.2009

Heinrichs
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde hat am 10.11.2008 den Bebauungsplan „Südfeld“ mit ÖB, 6. Änderung, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rötgesbüttel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Rötgesbüttel, den 08.02.2009

Lohmann
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 2. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

⁶ abgedruckt auf Seite 126 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.421.400 €
	in der Ausgabe auf	1.421.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	411.500 €
	in der Ausgabe auf	411.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 236.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Rötgesbüttel, 2. März 2009

Lohmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 27.03.2009

Lohmann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss über die Teilaufhebung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vordorf beschließt folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Vordorf vom 15.05.2007 über die Teilaufhebung der Veränderungssperre „Ortsmitte II“

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat aufgrund von § 14 (1) und von § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) diese Teilaufhebung der Veränderungssperre in seiner Sitzung am 17.02.2009 als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat am 15.05.2007 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen, die am 29.06.2007 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Gifhorn in Kraft getreten ist.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte II“, für den am 15.05.2007 und am 17.02.2009 der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre und der Teilaufhebung ist in der Anlage dargestellt.⁷

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB),
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

⁷ abgedruckt auf Seite 127 dieses Amtsblattes

§ 4

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre trat am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Gifhorn vom 29.06.2007 in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Ortsmitte II“, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.

Die Bekanntmachung wurde entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorgenommen.

Vordorf, den 13.03.2009

Gemeinde Vordorf

Hintze
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 17. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.064.900 €
	in der Ausgabe auf	2.064.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	578.900 €
	in der Ausgabe auf	578.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 344.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

Vordorf, 17. Februar 2009

Hintze (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 09.04.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, den 11.03.2009

Hintze
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Wesendorf vom 19. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird die sich auf § 29 der Friedhofssatzung stützende Gebührensatzung vom 19. Dezember 2005 auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 3. März 2009 wie folgt geändert:

§ 1

Die Gebührenregelung in § 1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Gebühren werden erhoben für:

„Totengräber für das Ausheben und Schließen des Grabes, ohne Auflegen der Kränze

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bei Reihengräbern | 455,00 € |
| b) | bei Erbgräbern | 455,00 € |
| c) | bei Gräbern für Kinder unter 10 Jahren | 285,00 € |
| d) | bei Urnengräbern | 110,00 € |

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

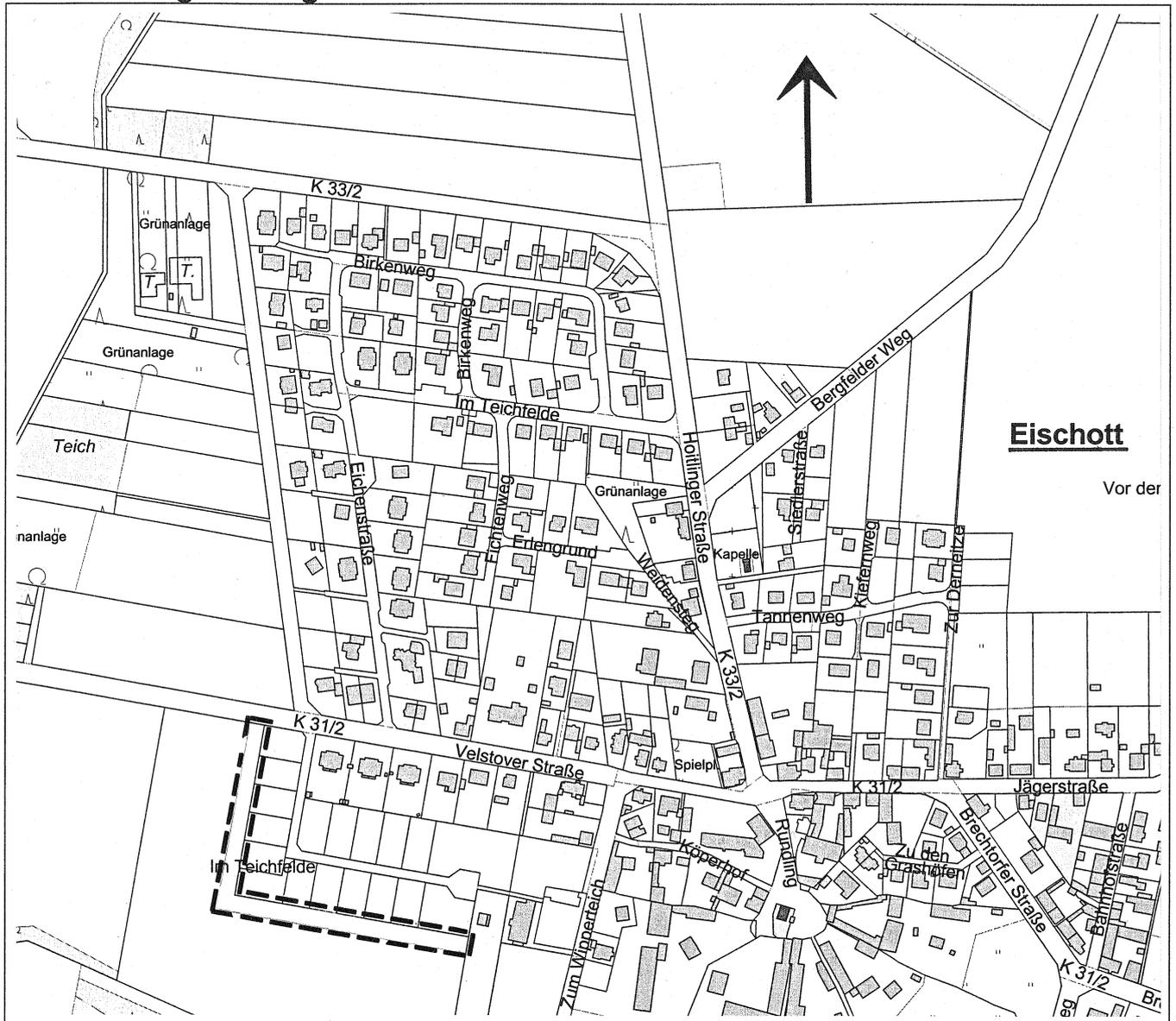
Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Gebietsabgrenzung

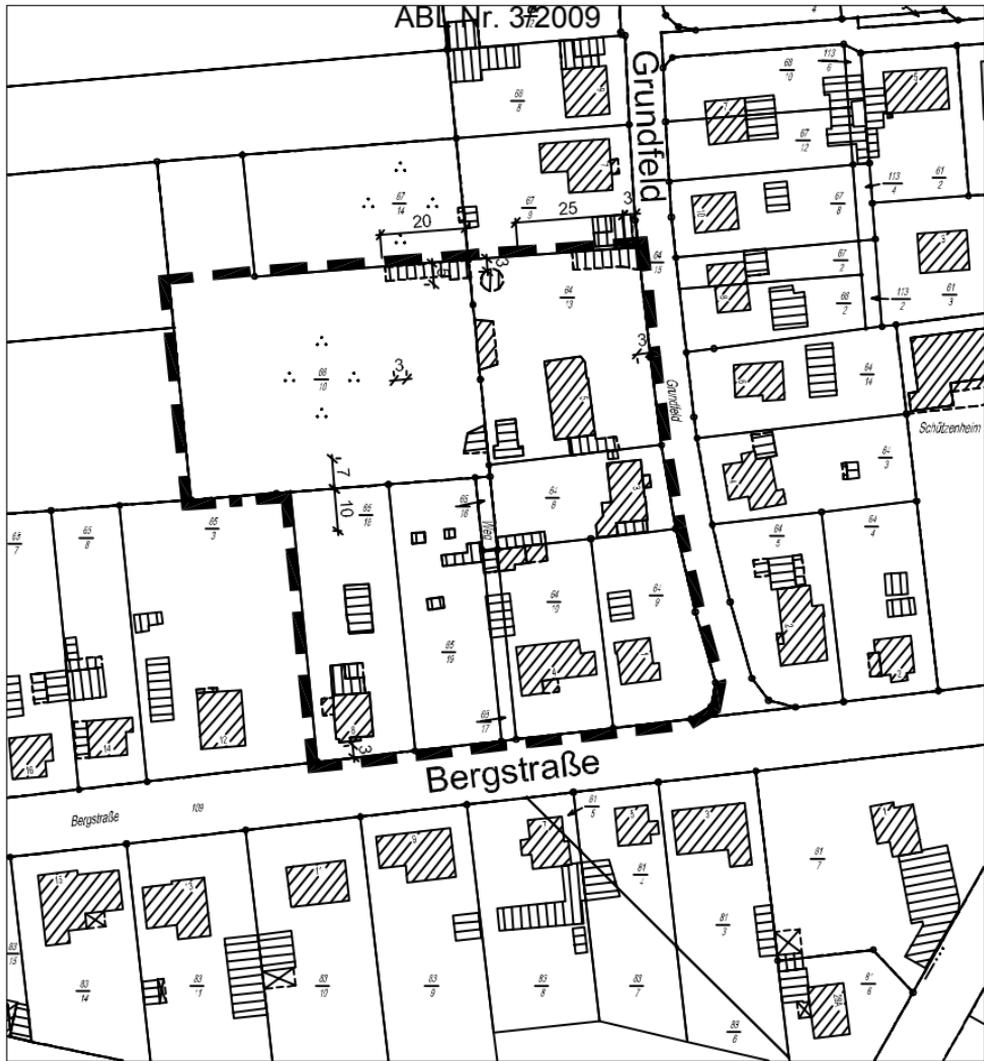
Maßstab 1 : 5.000



**Samtgemeinde Brome
Gemeinde Rügen im Ortsteil Eischott**

**Geltungsbereich der
33. Änderung des Flächennutzungsplanes**

CGP Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



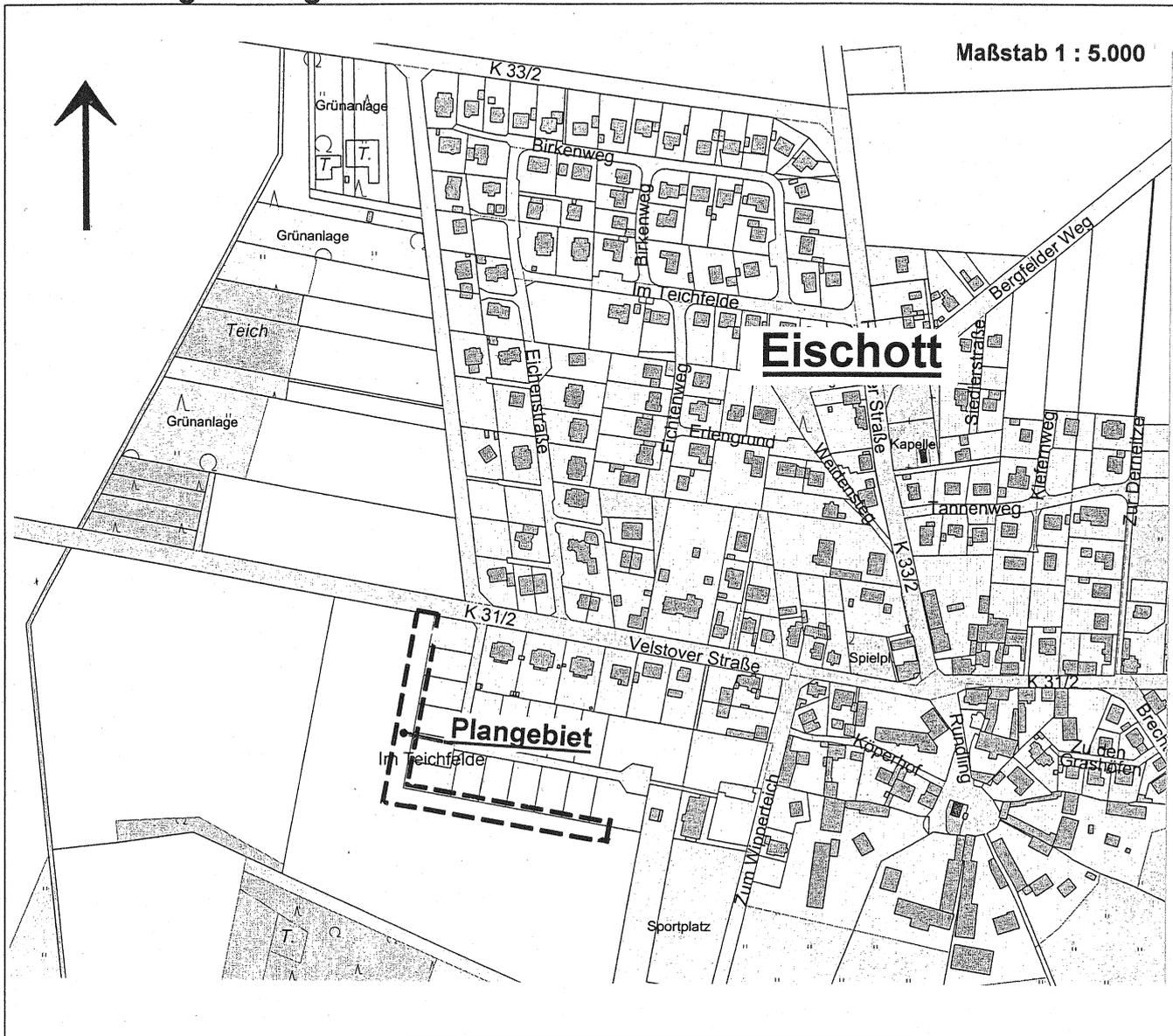
PLANUNTERLAGE
 angefertigt vom Katasteramt Gifhorn
 Stand vom : 20.05.2008
 Kartengrundlage Liegenschaftskarte
 Gemarkung : Ehra-Lessien

Az. : L4-182/2008
 Flur : 14



Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die nichtöffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Nieders. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 - Nieders. GVBL, 2003, Seite 5).

Gebietsabgrenzung



**Gemeinde Rühren
Ortsteil Eischott**

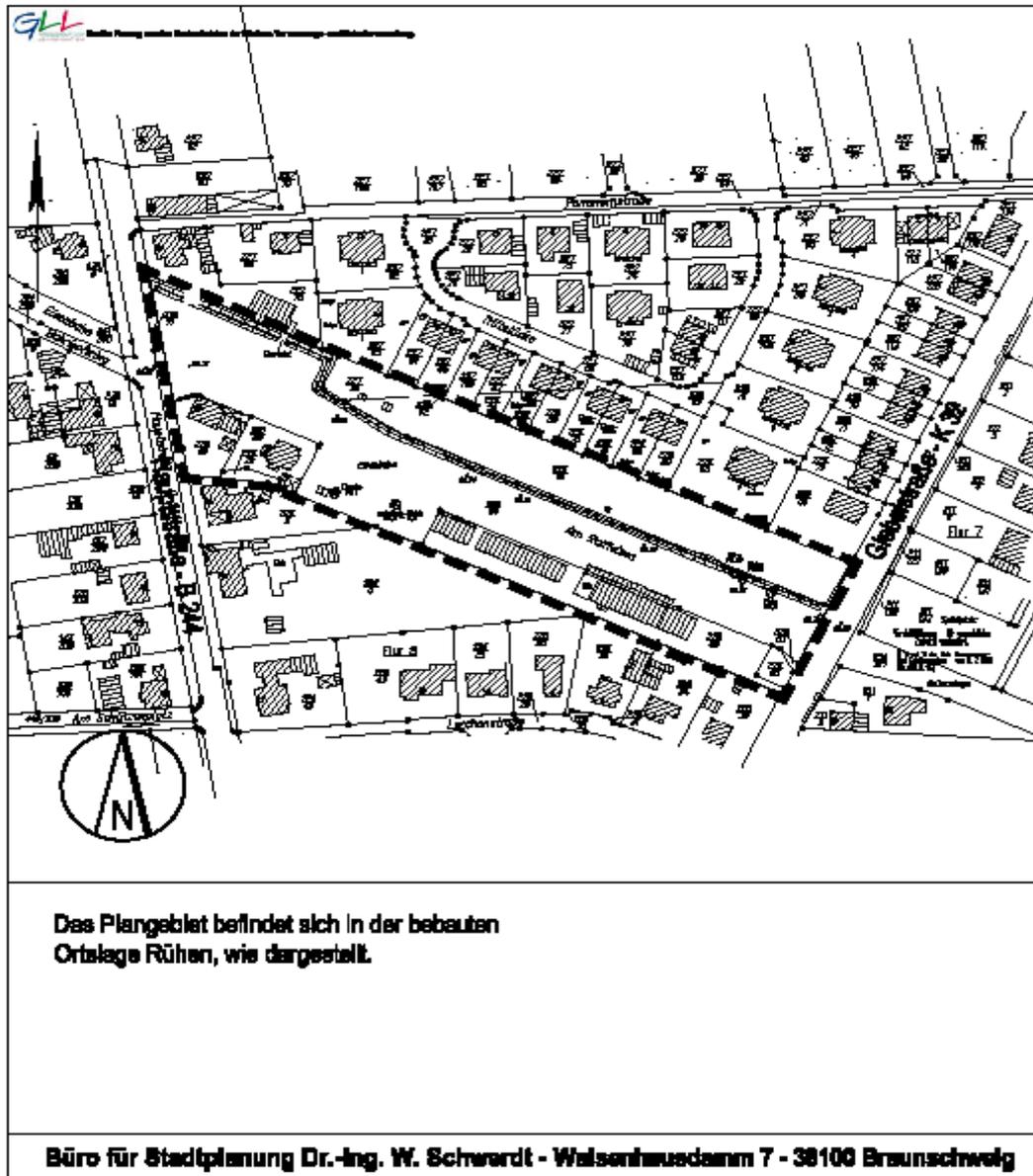
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Am Sportplatz-Erweiterung“ mit ÖBV**

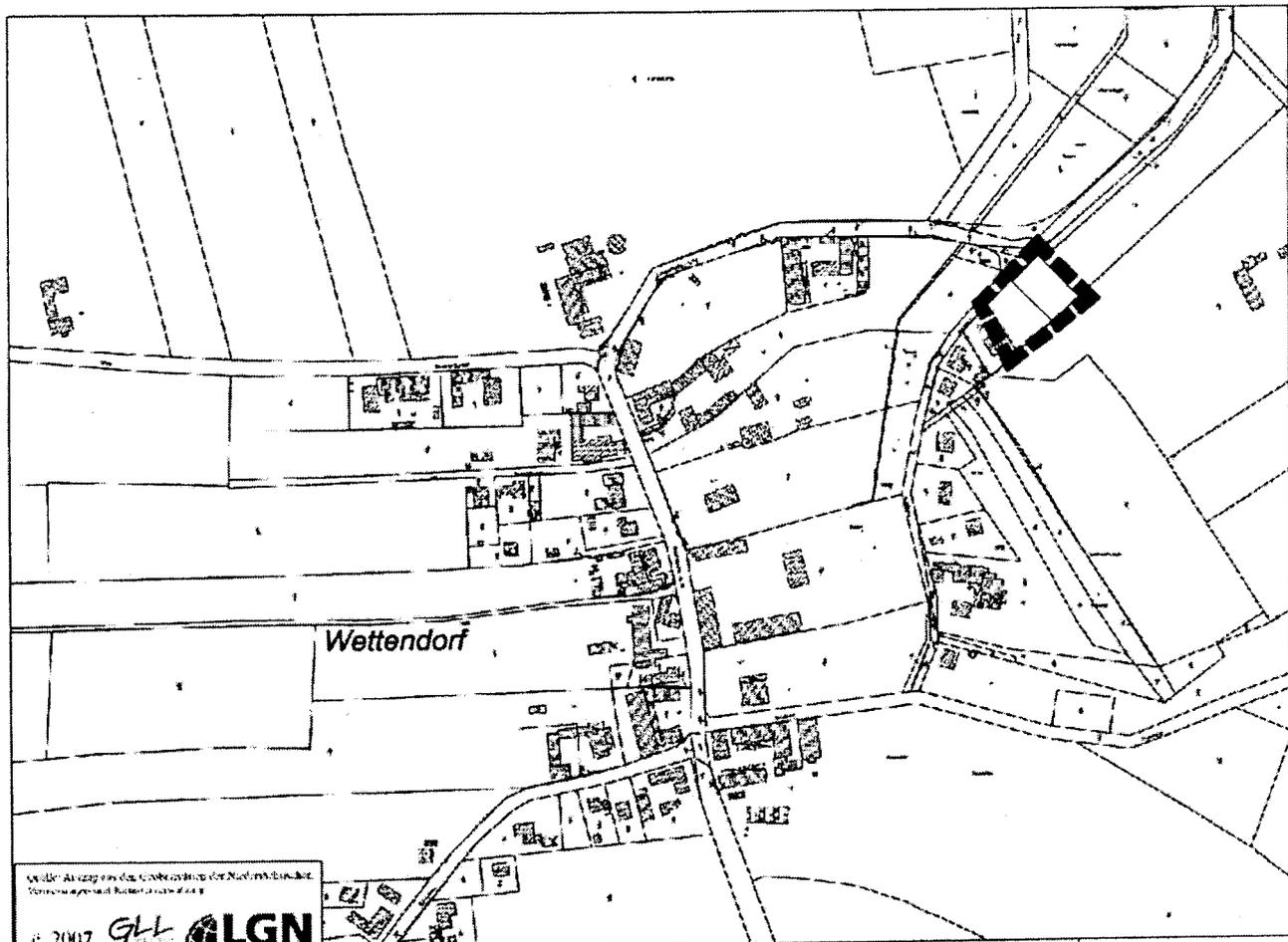
CGP Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

**GEMEINDE RÜHEN
LANDKREIS GIFHORN**

**BEBAUUNGSPLAN
ALTER BAHNHOF**

GEBIETSGRENZUNG





Textliche Festsetzung

Anpflanzungen von Laubbäumen und -sträuchern

Entlang der nordöstlichen und südöstlichen Grundstücksgrenzen sind standortgerechte Laubbäume und -sträucher in der Reihe zu pflanzen und erhalten, Laubbäume wahlweise der Arten: Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Rotbuche (*Fagus silvatica*), Sandbirke (*Betula pendula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Mindestqualität: Hel., 2xv., o.B., h = 200 - 250 cm, Pflanzabstand in der Reihe: 10 m, Laubsträucher wahlweise der Arten: Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Mindestqualität: Str., 3 Tr., h 70 - 90 cm, 1 Stück / 1,5 qm.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

BauNVO / PlanzVO 1990



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

ANLAGE ZUR ERGÄNZUNGSSATZUNG IM ORTSTEIL WETTENDORF DER GEMEINDE OBERNHOLZ VOM 14.03.2009

25.03.2009 -L.S.- gez. Rodewald

Datum, Siegel und Unterschrift Bürgermeister

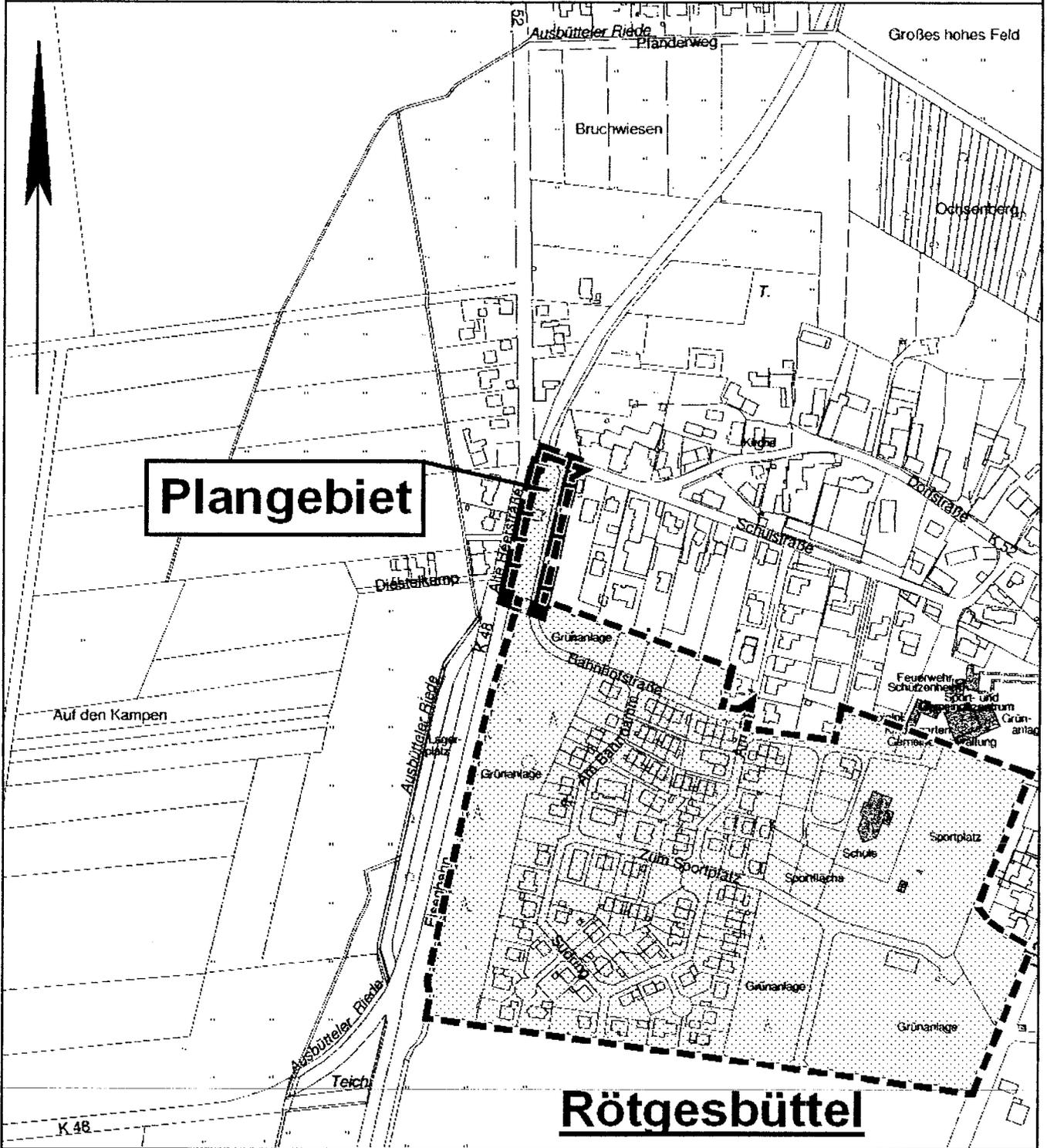


reitze 2
29482 küsten
tel.: 05841 / 6112
fax: 05841 / 974009
e-mail: peselplan@t-online.de

MÄRZ 2009

M : 1 : 5000

Übersichtsplan M 1: 5.000



Plangebiet

Rötgesbüttel

Plan

Architekt
Stadtplaner

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

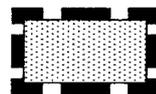
Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Rötgesbüttel

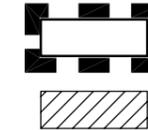


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Südfeld" mit ÖB 6. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Südfeld" mit ÖBV

PLANZEICHENERKLÄRUNG (BauNVO 90, PlanzV 90)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre
Grenze der Aufhebungsbereiche



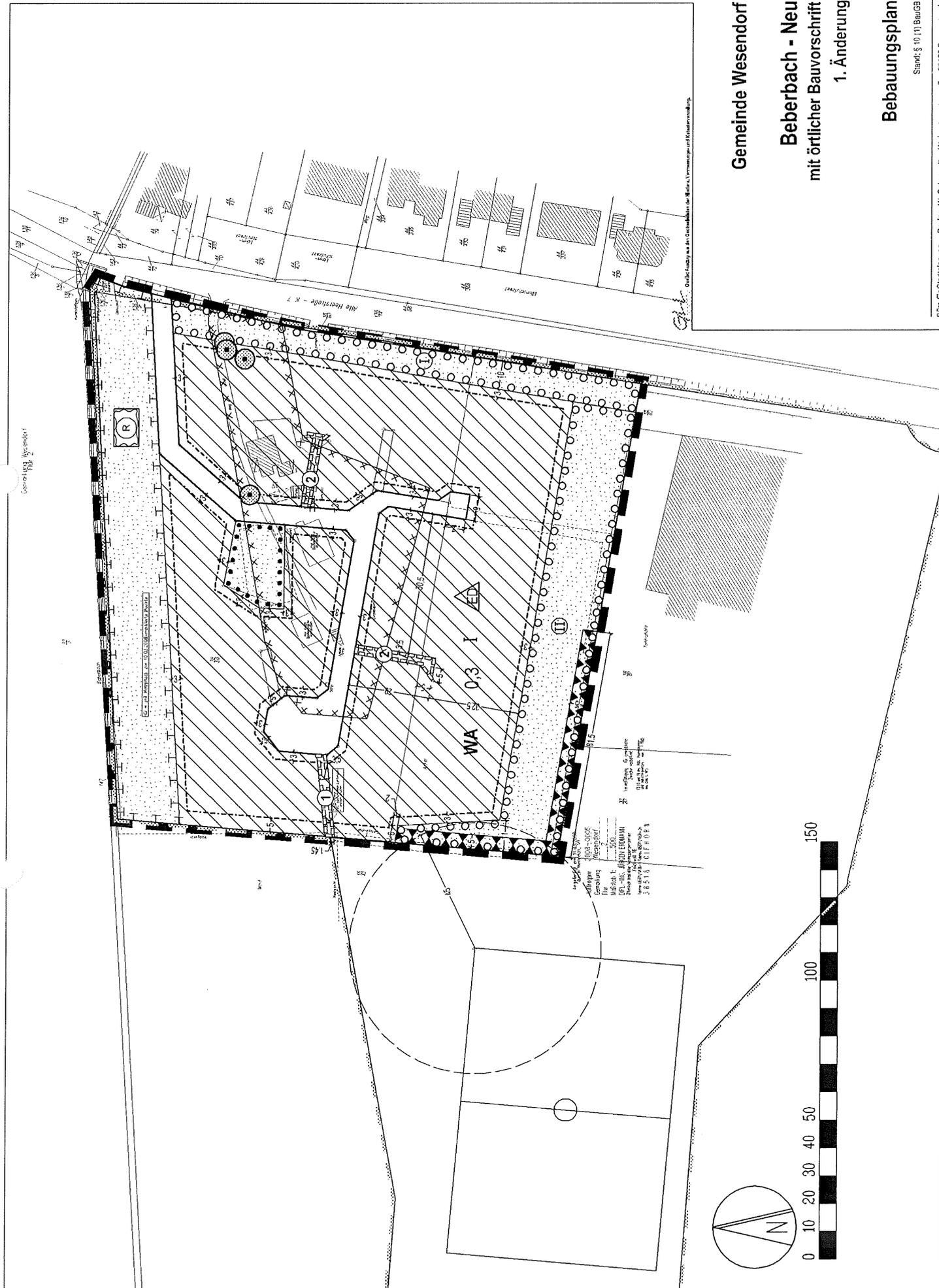
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung.

GEMEINDE VORDORF

ORTSMITTE II

**TEILAUFBEBUNG
VERÄNDERUNGSSPERRE**

Stand: Satzungsbeschluss
Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig



Gemeinde Wesendorf
Beberbach - Neu
mit örtlicher Bauvorschrift
1. Änderung
Bebauungsplan

Stand: § 10 (1) BauGB
 616 für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Walsenhausdamm 7 38100 Braunschweig